

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 **München, den 15. Januar** **2020**

Datum I n h a l t Seite

18.12.2019 Verordnung zur Änderung der StMUK-Zuständigkeitsverordnung 2
2030-3-4-1-K

2030-3-4-1-K

Verordnung zur Änderung der StMUK-Zuständigkeitsverordnung

vom 18. Dezember 2019

Auf Grund

- des Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3 und des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist,
- des Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die StMUK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 30. März 2019 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden die Wörter „Abschnitt I Beamtenrechtliche Zuständigkeiten“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Buchst. f werden die Wörter „staatlichen Realschulen und“ gestrichen und nach den Wörtern „beruflichen Schulen“ werden die Wörter „mit Ausnahme der staatlichen Beruflichen Oberschulen“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 5 Buchst. b werden nach den Wörtern „und Studienkollegs,“ die Wörter „staatlichen Realschulen und staatlichen Beruflichen Oberschulen“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Dienstbereich“ ein Punkt eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „Art. 31 Abs. 2“ wird durch die Angabe „Art. 31 Abs. 5“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 13“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

4. Vor § 5 werden die Wörter „Abschnitt II Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten“ gestrichen.

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Schulen –,“ durch das Wort „Schulen,“ ersetzt.

6. Vor § 8 werden die Wörter „Abschnitt III Reisekostenrechtliche und sonstige Zuständigkeiten“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) die Direktoren des Landesamts für Schule, der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“.
 - bb) Buchst. d wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „ohne Berufliche Oberschulen“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.

- c) Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. b wird das Komma nach dem Wort „Fachlehrern“ durch ein „und“ ersetzt und werden die Wörter „sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ gestrichen.
 - bb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - „c) die Direktoren des Landesamts für Schule, der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“.
 - cc) Buchst. d wird aufgehoben.
 - d) In Abs. 4 Nr. 3 werden die Wörter „ohne Berufliche Oberschulen“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 5“ ersetzt.
8. Vor § 9 werden die Wörter „Abschnitt IV Schlussvorschriften“ gestrichen.
9. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2020 in Kraft.

München, den 18. Dezember 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612